

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gültig ab 1. September 2025

Handbuch zur Abwicklung waldpädagogischer Ausgänge und Forst+Kultur-Aktivitäten

Bundesweit gültige Bestimmungen zur Förderung und Qualitätssicherung von waldpädagogischen und Forst+Kultur Maßnahmen im Rahmen der “Sonderrichtlinie LE Projektförderungen” i.d.g.F. zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027

Version 3.0

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Thomas BASCHNY, Hans KIESSLING, Verein Waldschule
Böhmerwald

Gesamtumsetzung: BMLUK Abteilung III 3

Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:In dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Hinweis: Die vorliegende Version 3 stellt eine Überarbeitung des Handbuchs Version 2 vom 1. März 2019 dar. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, die Neuerungen im Änderungsmodus darzustellen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an thomas.baschny@bmluk.gv.at.

Wien, Stand: 22. August 2025

Allgemeines	3
1 Themen	3
2 Fördervoraussetzung – Zertifikat	3
Aufrechterhaltung der Förderfähigkeit von WP - Ausgängen:	4
Befristung der Zertifikate	4
Zertifikatsverlängerung	4
3 Fördervoraussetzung	4
Förderfähige Zielgruppen für waldpädagogische Ausgänge:	5
Festlegungen für waldpädagogische Ausgänge:	5
Förderfähige Zielgruppen für Forst+Kultur-Aktivitäten:	6
Festlegungen für Forst+Kultur-Aktivitäten:	6
Drehbuch:	7
4 Bestätigungsformulare	8
4.1 Waldpädagogische Ausgänge:	8
4.2 Forst+Kultur-Aktivitäten:	9
5 Förderhöhe	9
6 Abrechnungsplattform	10
7 Abrechnung	10
8 Überweisung	10
9 Allgemeine Information	10

Allgemeines

Geförderte waldpädagogische Ausgänge sowie Forst+Kultur-Aktivitäten werden im Rahmen der Sonderrichtlinie LE Projektförderungen i.d.g.F. zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung, GAP Strategieplan 2023 - 2027, unter der Fördermaßnahme 78-03 „Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien)“ abgewickelt.

Ziel der Förderung von waldpädagogischen Ausgängen in Österreich ist es, dass jedes Pflichtschulkind mindestens einmal einen Waldausgang mit einem forstlich qualifizierten und zertifizierten Waldpädagog:In erleben kann.

Ziel der Förderung von Forst+Kultur-Aktivitäten in Österreich ist es, die Augen für bisher unbeachtete Phänomene im Wald zu öffnen, die kulturellen Schätze und Besonderheiten im Wald sowie kulturhistorische aber auch geschichtliche Einmaligkeiten zu identifizieren, zu bergen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie für die Nachwelt zu erhalten.

Wird im nachfolgenden Text von Waldpädagog:Innen oder Forst+Kultur-Absolvent:Innen gesprochen, so handelt es sich immer um Personen, die den entsprechenden Zertifikatslehrgang und gegebenenfalls die erforderlichen Rezertifizierungen absolviert haben.

1 Themen

Die Ausgänge und Aktivitäten werden unter dem Punkt 24 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien), Fördergegenstand 24.2.4., der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ i.d.g.F. gefördert und dienen primär dem Ziel 24.1.6 “Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (forstpädagogische Maßnahmen).”

Die Themen und Drehbücher der einzelnen Ausgänge und Aktivitäten müssen den Zielen der gegenständigen Sonderrichtlinie entsprechen und letztendlich den Prioritäten und Schwerpunkten des Programms genügen.

2 Fördervoraussetzung – Zertifikat

Waldpädagogische Ausgänge bzw. Forst+Kultur-Aktivitäten müssen von Absolvent:innen des Zertifikatslehrganges Waldpädagogik bzw. Zertifikatslehrganges Forst+Kultur durchgeführt und eingereicht werden. Nach Prüfung können sie von der Abwicklungsstelle abgerechnet werden. Die Waldpädagog:Innen müssen ein gültiges Zertifikat laut Richtlinie GZ 2021 - 0.764.385 vom 20. Oktober 2021. nachweisen. Die Forst+Kultur-Absolvent:innen müssen ein Zertifikat laut Genehmigungsschreiben BMLFUW-LE.3.2.1/0179-IV/2/2006 nachweisen.

Waldschulen, Forstbetriebe oder Vereine und Institutionen, welche sich Waldpädagog:Innen oder Forst+Kultur-Absolvent:Innen bedienen, können durchgeführte Waldausgänge bzw. Aktivitäten einreichen. Waldschulen, Forstbetriebe oder Vereine und Institutionen, welche sich Waldpädagog:Innen oder Forst+Kultur-Absolvent:Innen bedienen, werden im Weiteren kurz "Waldschulen im weiteren Sinn" bezeichnet (abgekürzt: Waldschulen i.w.S.).

Aufrechterhaltung der Förderfähigkeit von WP - Ausgängen:

Der Zertifikatslehrgang unterliegt einem Qualitätssicherungsprozess in Form der Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Waldpädagogik Zertifikats durch geeignete Weiterbildungen. Siehe Seite 16 ff der Richtlinie GZ 2021 - 0.764.385 vom 20. Oktober 2021

Dies gilt aber nur bezüglich jenen Personen, die eine allfällig mögliche Förderung ihrer waldpädagogischen Ausgänge aus öffentlichen Mitteln begehren. Andernfalls behalten die Waldpädagogik Zertifikate (Nachweise der Absolvierung des gegenständlichen Zertifikats-Lehrgangs Waldpädagogik) ihre Gültigkeit.

Befristung der Zertifikate

Die Zertifikate sind auf fünf Jahre zu befristen und gelten jeweils bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach der Ausstellung (z.B. Ausstellung am 01. Juli 2021 – Gültigkeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2026).

Bezieht sich die Zertifikatsverlängerung auf die „normale“ Rezertifizierung (z.B. Antrag bis zum 30.09.2021) so gilt das Zertifikat vom 01.01.2022 bis 31.12.2026, oder wenn der Zeitraum für die Rezertifizierung überzogen wurde, vom Tag der Neuausstellung bis zum Ende des fünften Jahres. (z.B. Ausstellung am 05. Juli 2022 - Gültigkeit bis 31.12.2026).

Zertifikatsverlängerung

Das Zertifikat kann durch Antrag und Nachweis der Absolvierung der geforderten Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Bildungspass oder ähnlichem bei den ausstellenden Bildungsinstitutionen verlängert werden.

Empfohlene Einreichfrist:

- für die „neuen“ befristeten Zertifikate: 30. September des letzten Jahres der Gültigkeit
- Wurde die Gültigkeit des Zertifikates überzogen kann jederzeit eingereicht werden.
- Nach Vorliegen der geforderten Voraussetzungen hat der anerkannte Bildungsträger ein neues, für fünf Jahre gültiges Zertifikat laut Anhang 4 der Richtlinie idgF, auszustellen.

3 Fördervoraussetzung

Die teilnehmenden Personen von waldpädagogischen Ausgängen und Forst+Kultur-Aktivitäten müssen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich um ein Förderprojekt des GAP Strategieplans 23-27 handelt. Die entsprechenden Publizitäts Bestimmungen werden am Bestätigungsformular, das in Zusammenarbeit mit dem

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (kurz: BMLUK) zu erstellen ist, abgebildet.

Alle waldpädagogischen Ausgänge und Forst+Kultur-Aktivitäten müssen den Prioritäten/Schwerpunkten des Programms GAP Strategieplan 23-27 bzw. der Sonderrichtlinien „LE-Projektförderungen“ i.d.g.F entsprechen.

Da diese Maßnahmen zu 100% gefördert sind, dürfen für den reinen Bildungsteil keine Teilnehmerbeiträge eingehoben werden.

Förderfähige Zielgruppen für waldpädagogische Ausgänge:

1. Kindergarten- (ab dem 5. Lebensjahr) oder Vorschulgruppen im Klassen- bzw. Gruppenverband (ab dem 5. Lebensjahr bis zum Beginn der Pflichtschule)
2. Schulkinder und Jugendliche im Klassenverband bis zum Abschluss der Schulausbildung, ausgenommen Erwachsenenbildung.
3. Kinder und Jugendliche im Gruppenverband aus sonderpädagogischen Zentren.
4. Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf, die von einer entsprechenden Institution (z.B. Caritas, Lebenshilfe, Diakonie, Rettet das Kind,..) betreut werden.
5. Pädagog:Innen sowie angehende Pädagog:Innen, wenn die Gruppengröße zumindest 8 Pädagog:Innen beträgt.

Festlegungen für waldpädagogische Ausgänge:

- Jedes Schuljahr hat 2 Förderungszeiträume:
 - 1. September bis 28/29. Februar (Herbst-Winter Jahreszeiten)
 - 1. März bis 31. August (Frühling-Sommer Jahreszeiten).
- Pro Gruppe bzw. Klasse und Förderzeitraum werden maximal 2 Einzelausgänge oder 1 Doppelausgang gefördert, wobei diese Maximalzahl auch in Kombination mit Forst+Kultur-Aktivitäten nicht überschritten werden darf.
- Die Mindestpersonenzahl pro Gruppe beträgt 8 Kinder bzw. Jugendliche.
- Waldpädagogische Ausgänge mit Kleinstschulen, deren Gesamtanzahl an Schüler:Innen kleiner als 8 ist, sind förderbar, wenn mindestens 5 Schüler:Innen am Ausgang teilnehmen. Die Begleitperson hat in diesem Fall auf dem Bestätigungsformular anzumerken, dass es sich um eine Kleinstschule handelt.
- Im Falle einer Schulklasse teilt die 21. angemeldete Person (für die mögliche Teilung ist die Klassengröße relevant).
- Die Gruppengröße ist für Ausgänge mit Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf, die im Rahmen einer Institution betreut werden bzw. von Sonderpädagogischen Zentren mit mindestens 5 angemeldeten Personen definiert. Die Teilung dieser Gruppen ist ab der 10. angemeldeten Personen zulässig.
- Eine Klasse mit mehr als 13 Kindern, der mindestens fünf Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf angehören, darf geteilt werden.
- Bei einer Klassen- bzw. Gruppenteilung müssen beide Ausgänge von je einer Waldpädagog:In am selben Tag und zur selben Zeit durchgeführt werden.
- Die Dauer der Einzelausgänge muss mindestens 3 Unterrichtseinheiten (à 50 Minuten) umfassen.
 - Die Zeiten für Anreise, Vorbereitung, Verpflegung (Jausenpause), Nachbereitung und Abreise sowie Rüstzeiten dürfen **nicht** in die Unterrichtseinheiten des waldpädagogischen Einzelausgangs eingerechnet werden.

- Waldpädagogische Doppelausgänge, die mindestens 7 Unterrichtseinheiten inkl. Pause (1 Unterrichtseinheit (UE) entspricht 50 Minuten) oder länger dauern, können auf Wunsch der Waldpädagog:In als zwei Ausgänge gezählt und eingereicht werden.
 - Die Einhaltung von (einer) Pause(n) im Ausmaß von mindestens 50 min (in Summe) ist verpflichtend.
- förderbare waldpädagogische Ausgänge dürfen je Waldpädagog:In nur maximal zweimal täglich durchgeführt werden.
- Waldpädagogische Ausgänge mit Hort- oder Nachmittagsbetreuungsgruppen sind **nicht** förderbar.

Förderfähige Zielgruppen für Forst+Kultur-Aktivitäten:

Zielgruppe sind alle Teilnehmer:Inner jedem Alters und auch jedem Geschlechtes ab dem 5. Lebensjahr.

Festlegungen für Forst+Kultur-Aktivitäten:

Förderbar sind folgende Forst+Kultur-Aktivitäten, welche innerhalb und wenn nicht anders festgelegt, auch außerhalb von Waldflächen gemäß des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F., durchgeführt werden. Sie müssen einen eindeutigen **forstkulturellen** Bezug haben:

1. Führungen und Exkursionen;
2. Vorträge und Präsentationen;
3. Lesungen, Musikveranstaltungen oder Brauchtumsveranstaltungen
4. Lebende Werkstätten

Die oben angeführten Kategorien der förderbaren Forst+Kultur-Aktivitäten sind nicht erweiterbar. Die Zugehörigkeit zu welcher der o.a. Kategorien sind im Drehbuch anzugeben (Mehrfachnennungen sind möglich).

Das Fachthema bzw. die Fachthemen der Forst+Kultur-Aktivität sind anzugeben. Folgende Fachthemen sind definiert:

- Die multifunktionalen Leistungen der Waldwirtschaft mit forstkulturellem Bezug
- Historische Waldnutzungen / Nebenprodukte / Holz und Holzverwendung
- Forstgesetze und Waldmanagement
- Geschichte Wald- und Jagdkultur
- Wald und Archäologie
- Denkmale im (Forst)Betrieb
- Sozialgeschichte / Menschen im Wald
- Historische Kulturlandschaften
- Wald und Musik / Kunst / Literatur

Sofern die Forst+Kultur-Aktivität forstkulturelle Inhalte umfasst, die nicht durch die aufgezählten Fachthemen abgedeckt sind, ist diese im Vorhinein mit dem BMLUK abzuklären. Diese Themen sind dann zusätzlich im Drehbuch anzugeben.

- Themen wie z.B. klassische Waldpädagogik, Gartenworkshops, Kochkurse, Botanik-Seminare, Kräuterseminare, Kräuterwanderungen sowie Veranstaltungen zur Kräuterpädagogik, Kindergeburtstage oder Gartengestaltung, zählen grundsätzlich **nicht** zu Forst+Kultur-Aktivitäten, außer sie haben einen eindeutig, forstkulturellen Bezug.
- Das Drehbuch **muss vor der Aktivität** beim Förderabwickler eingereicht und gegebenenfalls vom BMLUK bewilligt werden.
- Die Mindestpersonenzahl je Gruppe/Schulklasse beträgt 8 angemeldete Personen. Die Gruppengröße ist mittels eines Fotos zu dokumentieren.
- Das Foto ist von den ausführenden Personen der Aktivität 10 Jahre aufzubewahren.
 - Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten kann das Bild entsprechend gestaltet werden, die Anzahl der teilnehmenden Personen muss aber eindeutig erkennbar sein. Das Foto ist nicht dem Bestätigungsformular beizulegen, auf Verlangen des Förderwerbers, der AMA oder des BMLUK ist es jedoch zu übermitteln.
- Im Falle einer Schulklasse teilt die 21. angemeldete Person (für die mögliche Teilung ist die Klassengröße relevant).
- Die Aktivität hat mindestens 3 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 50 Minuten) zu dauern und ist mittels Angabe der Zeit nachzuweisen.
- Zeiten für Anreise, Vorbereitung, Verpflegung (Jausenpause), Nachbereitung und Abreise sowie Rüstzeiten, dürfen nicht in die 3 UE dauernde Forst+Kultur-Aktivität eingerechnet werden.
- Forst+Kultur-Aktivitäten können je Absolvent:In nur maximal zweimal täglich durchgeführt werden:
 - Es muss aber nachgewiesen werden, dass es sich entweder nicht um dieselbe Klasse bzw. Gruppe bzw. dieselben Personen handelt
 - oder ein anderer Themenschwerpunkt vermittelt wurde.
- Die Maximalzahl von zwei Aktivitäten pro Tag darf auch in Kombination mit waldpädagogischen Ausgängen nicht überschritten werden.

Drehbuch:

Im Drehbuch werden die Themen und Inhalte detailliert beschrieben. Das Drehbuch **muss vor der Aktivität** beim Förderabwickler eingereicht und gegebenenfalls vom BMLUK bewilligt werden.

Mit dem Titel des Drehbuches ist eine konkrete Forst+Kultur-Aktivität im Bestätigungsformular verbunden. Das Drehbuch ist dauerhaft gültig.

4 Bestätigungsformulare

Das Bestätigungsformular dient als Nachweis des durchgeführten Waldausganges bzw der durchgeführten Aktivität. Bestätigungsformulare mit mangelnden bzw. fehlerhaften Angaben können nicht abgerechnet werden. Für die Vollständigkeit, Lesbarkeit und Richtigkeit des Antrages ist die Person verantwortlich, die um die Abwicklung der Förderung ersucht.

4.1 Waldpädagogische Ausgänge:

Das Bestätigungsformular hat zu enthalten:

- Vor- und Nachname der Waldpädagog:In, die bzw. der den Ausgang durchgeführt hat
- Anzahl der teilnehmenden Personen; im Falle einer Schulklasse oder Kindergartengruppe ist die Anzahl der teilnehmenden Kinder bzw. der teilnehmenden Schüler:Innen anzugeben.
- Angaben zur Gruppe, Klasse bzw. zur Schule, zum Kindergarten oder zur Institution: offizieller Name bzw. offizielle Bezeichnung der Schule, des Kindergarten bzw. der Institution, Adresse und Telefonnummer. Im Falle einer Schulklasse ist zusätzlich der Name der Schulklasse und die Klassengröße einzutragen (z.B. 3b der Mittelschule, 24 Kinder...)
- Vor- und Nachname der verantwortlichen Begleitperson
- Datum und Uhrzeit (von – bis) des Ausganges
- Ort des Waldausganges
- Eine Anmerkung, ob die Gruppe oder Klasse geteilt wurde, inklusive Unterschrift beider Waldpädagog:Innen
- Die Angabe, ob der Ausgang der erste oder zweite geförderte waldpädagogische oder Forst+Kultur Ausgang der Gruppe oder Klasse im betreffenden Förderzeitraum ist
- Statistische Daten wie
 - Geschlecht,
 - Menschen mit besonderen Betreuungsbedarf
- Angabe der Waldeigentümer:In oder der / des dinglich Berechtigten des Waldes, in dem der Ausgang stattfindet.
- Die Unterschrift der Waldeigentümer:In oder der / des dinglich Berechtigten des Waldes, in dem der Ausgang stattfindet, kann auf dem Bestätigungsformular entfallen, wenn längerfristige schriftliche Vereinbarungen zwischen der Waldeigentümer:In oder der / des dinglich Berechtigten und der Waldpädagog:In bzw. der Waldschule i.w.S. vorliegen, welche die Benutzung der Waldflächen für waldpädagogische Ausgänge zum Inhalt haben. Diese Vereinbarungen sind dem Förderwerber in digitalisierter Form vorzulegen und sind jeweils für 3 Jahre gültig. In Ausnahmefällen sind längere Vereinbarungen nach Absprache mit der Abwicklungsstelle möglich.
- Das Bestätigungsformular ist von der verantwortlichen Begleitperson (z.B. Pädagogin, Pädagoge) zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben zu unterschreiben.

4.2 Forst+Kultur-Aktivitäten:

Das Bestätigungsformular hat zu enthalten:

- Vor- und Nachname der Forst+Kultur-Absolvent:In
- Im Falle einer Schulklasse oder einer Kindergartengruppe ist festzuhalten: der offizielle Name der Schule bzw. des Kindergartens, der Name der Schulklasse bzw. Gruppe, der Vor- und Nachname der verantwortlichen Begleitperson.
- Datum und Uhrzeit (von – bis) der Forst+Kultur-Aktivität
- Ort der Forst+Kultur-Aktivität
- Im Falle einer Schulklasse oder einer Kindergartengruppe: die Angabe, ob der Ausgang der erste oder zweite geförderte waldpädagogische oder Forst+Kultur Ausgang der Gruppe oder Klasse im betreffenden Förderzeitraum ist
- Statistische Daten wie
 1. Geschlecht,
 2. Menschen mit besonderen Betreuungsbedarf
- Titel des Drehbuches der Forst+Kultur-Aktivität
- Die Durchführung und Richtigkeit einer Forst+Kultur-Aktivität wird bei Schulklassen und Kindergartengruppen durch die Unterschrift der Begleitperson, bei allen anderen Gruppen durch die Foto-Dokumentation belegt.
- Die Unterschrift der Eigentümer:In bzw. der/des dinglich Berechtigten des Veranstaltungsortes auf dem Bestätigungsformular bestätigt. Dieser hat gegebenenfalls firmenmäßig zu zeichnen sowie die vollständige Bezeichnung samt Adresse darunter anzugeben.
 - Die Unterschrift der Eigentümer:In bzw. der/des dinglich Berechtigten des Veranstaltungsortes kann dann entfallen, wenn eine längerfristige schriftliche Vereinbarung zwischen der Eigentümer:In bzw. der/des dinglich Berechtigten des Veranstaltungsortes und der Forst+Kultur-Absolvent:In vorliegt, welche die Benutzung des Veranstaltungsortes für geförderte Forst+Kultur-Aktivitäten zum Inhalt haben. Diese Vereinbarung ist dem Förderwerber in digitalisierter Form vorzulegen und ist jeweils für maximal 3 Jahr gültig. In Ausnahmefällen sind längere Vereinbarungen nach Absprache mit der Abwicklungsstelle möglich.
- Forst+Kultur-Absolvent:Innen ohne forstliche Ausbildung, haben bei ihren Aktivitäten unter Projektleitung einer Person, die eine Ausbildung im Sinne einer forstlichen Fachkraft aufweist, nachweislich zu handeln und laufend zusammen zu arbeiten. Dies erfordert auch die Unterschrift dieser forstlich ausgebildeten Person (Forstwirtschaftsmeister und höher).

5 Förderhöhe

Durchgeführte, förderbare waldpädagogische Ausgänge bzw. Forst+Kultur-Aktivitäten können abgerechnet werden. Für einen waldpädagogischen Einzelausgang (mind. 3 UE) bzw. eine Forst+Kultur-Aktivität (mind. 3 UE) ist ein Förderbeitrag in der Höhe von € 140,- pro Ausgang/Aktivität vorgesehen. Für einen Doppelausgang (mind. 7 UE) € 280,-. Damit sind sämtliche Aufwendungen für die Bildungsmaßnahme, inkl. Vor- und Nachbereitung, pauschal abgegolten.

6 Abrechnungsplattform

Alle Vermittler:Innen müssen sich vor dem ersten Ausgang bzw. der ersten Aktivität in der Abrechnungsplattform anmelden, diese vollständig ausfüllen und von der zuständigen Abwicklungsstelle freigeschaltet werden. Alle Dokumente gehören, wie im System angegeben, hochgeladen oder digital in der Abrechnungssoftware ausgefüllt. Die erfolgreiche Registrierung und Freischaltung ist Voraussetzung für eine spätere Abrechnung von waldpädagogischen Ausgängen und Forst+Kultur-Aktivitäten.

Waldschulen i. w. S., die vorhaben, geförderte waldpädagogische Führungen (mit förderbaren Zielgruppen) durchzuführen, müssen das Stammdatenblatt für Waldschulen ausfüllen.

Das Stammdatenblatt dient zur Erhebung und Evidenzhaltung der Personen- bzw. firmenbezogenen Daten der Vermittler:Innen und Waldschulen i.w.S. Die Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vom Förderwerber, dem BMLUK und der AMA nicht an Dritte weitergegeben. Mit der Übermittlung des Stammdatenblattes stimmt die Antragsteller:In der Datenverarbeitung zu. Alternativ können die Daten das auch direkt in einer Web-basierten Abrechnungssoftware geschehen.

Im Stammdatenblatt wird das Verhältnis zwischen den Vermittler:Innen bzw. der Waldschule i.w.S. und dem Förderwerber vereinbart. Der Förderwerber überweist die Beträge nach Auszahlung durch die Agrarmarkt Austria an die beantragenden Personen oder Einrichtungen.

7 Abrechnung

Die Bestätigungsformulare sind auf der Abrechnungsplattform hochzuladen. Alternativ kann das auch digital über eine Online-Plattform geschehen. In welchen Intervallen bleibt den antragstellenden Personen oder Einrichtungen überlassen. Sinnvoll ist es, mehrere Ausgänge zusammenzufassen. Der zuständige Förderwerber hat den Zeitpunkt für die letzte Einreichung von Abrechnungen für das Förderprojekt bekanntzugeben. Später einlangende Anträge können dann nicht mehr berücksichtigt werden.

8 Überweisung

Die Überweisung an die Vermittler:Innen und an die Waldschule i.w.S. erfolgt in der Regel nach Auszahlung der Förderung durch die Agrarmarkt Austria an den Förderwerber.

Die Überweisung erfolgt ausschließlich an die in der Abrechnungsplattform angegebene Bankverbindung der Vermittler:Innen. Änderungen der Stammdaten müssen rechtzeitig selbstständig im System geändert werden.

9 Allgemeine Information

Jede Waldpädagog:In bzw. Forst+Kultur-Absolvent:In sowie Waldschulen i.w.S. ist für die gemachten Angaben selbst verantwortlich. Mit der Einreichung bei der Abwicklungsstelle wird gleichzeitig bestätigt, dass für die eingereichten Ausgänge und Aktivitäten keine weiteren Förderungen beantragt oder erhalten wurden. (keine Doppelförderung!)

Ein Rechtsanspruch für die Gewährung einer Förderung besteht nicht!